

06.05.2009

## Antrag

der Fraktion der SPD

### **Betreuungsassistentinnen und -assistenten nach § 87b SGB XI nicht auf die Fachkraftquote anrechnen**

Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen haben häufig einen Hilfe- und Betreuungsbedarf, der über den normalen Hilfebedarf hinausgeht. Für Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz wurden deshalb mit der Pflegereform 2008 zahlreiche Verbesserungen vorgenommen.

So wurde auch das Leistungsangebot in Heimen durch gesonderte Angebote für demenziell erkrankte Pflegebedürftige verbessert. In stationären Pflegeeinrichtungen kann zusätzliches Betreuungspersonal – so genannte Betreuungsassistentinnen und -assistenten – für Heimbewohner mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf eingesetzt werden. Diese Kosten werden durch die gesetzlichen und privaten Pflegekassen voll finanziert. Für rund 25 demenziell erkrankte Heimbewohner ist eine Betreuungskraft vorgesehen. Diese Betreuungsassistentinnen und -assistenten sollen nach Aussage der Bundesregierung dort helfen, wozu im Pflegealltag oft keine Zeit ist: Zum Beispiel Spazieren gehen, malen und basteln, Bewegungsübungen, gemeinsam Lesen, Brettspiele, in Gottesdienste gehen, einfach nur da sein und zuhören. Die zusätzlichen Betreuungskräfte arbeiten unter Anleitung, im Team und in enger Kooperation mit den Fachkräften. Sie sollen und können Pflegefachkräfte nicht ersetzen. Eine mehrstufige Qualifizierungsmaßnahme für Langzeitarbeitslose wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Die Einführung der Betreuungsassistentinnen und -assistenten nach § 87b SGB XI war von erheblicher fachlicher Kritik begleitet, weil in der Pflegefachwelt befürchtet wurde, dass nun Arbeitslose gegen ihren Willen zu Betreuungsassistentinnen und -assistenten weitergebildet werden könnten, dass die persönliche und fachliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten nicht hinreichend berücksichtigt und dass sie auf die Fachkraftquote angerechnet werden könnten. Diese Bedenken sind sowohl vom Bundesministerium für Gesundheit wie auch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zurückgewiesen worden: Die Betreuungsassistentinnen und -assistenten führen ausdrücklich keine pflegerischen Leistungen aus, sondern leisten zusätzliche soziale Betreuung und werden nur auf der Grundlage von Freiwilligkeit und entsprechender Eignung weitergebildet.

Datum des Originals: 05.05.2009/Ausgegeben: 06.05.2009

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat am 19. August 2008 Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben der zusätzlich einzusetzenden Betreuungskräfte in der vollstationären Versorgung der Pflegebedürftigen beschlossen und diese Richtlinien sind am 25. August 2008 vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt worden. Selbstverständlich enthalten diese Richtlinien keine Aussagen zur möglichen Anrechnung der Betreuungsassistentinnen und -assistenten nach § 87b SGB XI, weil dies mit der Föderalisierung des Heimgesetzes in der Verantwortung der Länder liegt.

Mit dem am 10. Dezember 2008 in Kraft getretenen Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) hat der Landtag Nordrhein-Westfalen in § 12 beschlossen, dass mindestens 50 Prozent des mit betreuenden Tätigkeiten betrauten Personals Fachkräfte sein müssen. Darüber hinaus ist geregelt, dass mindestens eine Fachkraft im Bereich der hauswirtschaftlichen Betreuung vorhanden sein muss. In § 4 wird zwar Betreuung als allgemeine, soziale und pflegerische Betreuung definiert, dies ist aber der Anwendung des Gesetzes auf alle Arten von Betreuungseinrichtungen geschuldet. Maßgeblich ist die überwiegend zu leistende Betreuung. In Pflegeeinrichtungen ist dies zweifellos die pflegerische Betreuung. Das WTG lässt somit nicht den Schluss zu, dass die mit sozialen Aufgaben betrauten Personen gleichzusetzen sind mit dem Personal, das mit pflegerischen Aufgaben betraut ist. Es verlangt hingegen eine klare Definition der jeweiligen – in den verschiedenen Einrichtungen – benötigten Berufsgruppen. Keinesfalls lässt das WTG den Schluss zu, dass die nach § 87b als zusätzlich definierten Betreuungsassistentinnen und -assistenten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind.

**Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,**

- in dem angekündigten Erlass zur Bestimmung der Fachkraftquote nach § 12 WTG eindeutig zu regeln, dass die zusätzlichen Betreuungsassistentinnen und -assistenten nach § 87b SGB XI nicht in die Grundlage zur Berechnung der Fachkraftquote einbezogen werden
- sowie die Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG in die Erarbeitung des Erlasses einzubeziehen, wie in § 17 Absatz 2 WTG vorgesehen.

Hannelore Kraft  
Carina Gödecke  
Britta Altenkamp  
Norbert Killewald

und Fraktion